

Anordnung über die Befreiung vom Sportunterricht in Schulen, Hochschulen und anderen Lehranstalten.

Vom 15. August 1964

Im Prozeß der allseitigen Bildung und Erziehung der jungen Generation nimmt die Körpererziehung einen bedeutenden Platz ein. Durch eine zielgerichtete und systematische körperliche Bildung und Erziehung im Sportunterricht unserer sozialistischen Schulen und Hochschulen werden die Widerstandsfähigkeit und das Leistungsvermögen der Schüler und Studenten erhöht. Gleichzeitig wird die körperliche Entwicklung gefördert und Haltungsfehlern vorgebeugt.

Die regelmäßige Teilnahme aller Schüler und Studenten am Sportunterricht trägt dazu bei, die Gesundheit zu festigen, hervorragende Charaktereigenschaften anzuerziehen und den Tatendrang sowie die Lebensfreude der Kinder und Jugendlichen in sinnvolle Bahnen zu lenken. Die systematische körperliche Vervollkommnung ist somit eine unerläßliche Bedingung für die Erfüllung der Leistungsziele in Schule und Beruf.

Deshalb wird in Auswertung der bisherigen Erfahrungen und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Medizin und Sportmedizin über die Befreiung vom Sportunterricht in Schulen, Hochschulen und anderen Lehranstalten im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

Eine vollständige oder teilweise Befreiung vom obligatorischen Sportunterricht an Schulen, Hochschulen und anderen Lehranstalten aus gesundheitlichen Gründen kann bis zur Dauer von insgesamt 4 Wochen im Schul- bzw. Studienjahr durch ein formloses Attest des Jugendarztes oder behandelnden Arztes erfolgen.

§ 2

(1) Erfordert eine Erkrankung oder ein Leiden eine Befreiung vom Sportunterricht über diese 4 Wochen hinaus oder erfolgten bereits mehrere Befreiungen, die zusammen 4 Wochen innerhalb eines Schul- bzw. Studienjahres überschreiten, so ist eine weitere Befreiung nur möglich, wenn ein Attest vom für die Schule, Hochschule oder Lehranstalt zuständigen Kreissportarzt oder eines von ihm dazu benannten Sport- oder Jugendarztes vorliegt.

(2) Die Befreiung vom Sportunterricht ist möglich:

- a) für den gesamten Sportunterricht,
- b) für bestimmte Teile und Übungen des Sportunterrichtes.

Die Dauer der Befreiung kann sich erstrecken:

- c) auf das gesamte z. Z. laufende oder beginnende Schul- bzw. Studienjahr,
- d) auf einen bestimmten Zeitabschnitt des laufenden Schul- bzw. Studienjahres. * 8

In einzelnen Fällen besteht die Möglichkeit, im Einvernehmen mit der Schule, Hochschule oder Lehranstalt, eine volle oder teilweise Teilnahme am Sportunterricht zu gestatten, ohne daß diese zensiert wird.

(3) Jede Sportbefreiung endet spätestens mit Ablauf eines Schul- bzw. Studienjahres. Sie muß gegebenenfalls im darauffolgenden Schul- oder Studienjahr neu ausgesprochen werden. Über die weitere Befreiung entscheidet eine Kommission, die aus dem Kreissportarzt, dem zuständigen Jugendarzt und, wenn notwendig, einem Facharzt des jeweiligen Fachgebietes besteht.

(4) Das auf dem vorgeschriebenen Vordruck auszustellende Attest trägt einen Stempel mit der Aufschrift „Sportmedizinischer Dienst — Kreissportarzt“ und die Unterschrift des Kreissportarztes oder seines Vertreters. Das Attest ist für alle Schulen, Hochschulen und Lehranstalten bindend. Es wird der betreffenden Einrichtung unmittelbar zugestellt und ist vom Sportlehrer abzuzeichnen, um diesem eine Kontrolle über die Dauer der Sportbefreiung zu ermöglichen.

(5) Gegen die Entscheidung des Kreissportarztes kann beim Bezirkssportarzt Einspruch erhoben werden. Einspruch kann erheben:

- a) der von der Entscheidung Betroffene bzw. dessen gesetzlicher Vertreter,
- b) der Arzt, der den von der Entscheidung Betroffenen behandelt.

Die Entscheidung des Bezirkssportarztes ist endgültig. Er wird zuvor alle bisherigen Behandlungsunterlagen einsehen und gegebenenfalls Fachärzte konsultieren.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Anordnung vom 22. September 1956 über die Befreiung vom Turn- und Sportunterricht in Schulen, Hochschulen und anderen Lehranstalten (GBl. I S. 897) und die Anordnung vom 15. Januar 1958 zur Änderung der Anordnung über die Befreiung vom Turn- und Sportunterricht in Schulen, Hochschulen und anderen Lehranstalten (GBl. I S. 208).

Berlin, den 15. August 1964

Der Minister des Staatlichen Komitees
für Gesundheitswesen für Körperkultur und Sport
I. V.: OMR. Dr. Erler I. V.: Neumann
Stellvertreter des Ministers Staatssekretär

Der Minister für Volksbildung
Honecker
Der Staatssekretär für das
Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. Gießmann